

Informationen zu besonderen Versetzungsbedingungen in der Sekundarstufe I (JG 7-10)

Wichtige Grundbedingungen

1. Noten von Fächern, die nur im 1. Halbjahr unterrichtet werden (Epochenunterricht), sind versetzungswirksam. (§21 Abs. 4 APO-SI – Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I)
2. Bei mehreren nicht (durch Blaue Briefe) angemahnten Minderleistungen ist nur das nicht angemahnte Fach mit der schlechtesten Note oder das nicht angemahnte Fach, dessen schlechte Benotung die negativsten Folgen bei der Versetzungsentscheidung hat, nicht zu berücksichtigen.
3. Nach Klasse 8 ist ein Schulformwechsel nicht mehr möglich, d.h. Schüler müssen bei zweimaliger Nichtversetzung von Klasse 9 nach 10 eventuell ohne Abschluss das Gymnasium verlassen.
4. Nicht ausreichende Leistungen sind in den Versetzungszeugnissen der 9. und 10. Klasse auch dann versetzungswirksam, wenn sie nicht durch einen Blauen Brief gewarnt wurden.
5. Die einjährige Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe beginnt in der Jahrgangsstufe 11. Für die Jahrgangsstufe 11, insbesondere für die Versetzung nach 12, gilt die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST).

Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium (§27 APO-SI) für die Klassen 7 bis 10

Fächergruppe I (D,M,1.FS, 2.FS)	Fächergruppe II (übrige Fächer)	Versetzt (ja/nein)	Nachprüfung (ab Klasse 7)
4 4 4 4	5 (6) andere 4	ja	---
5 4 4 4	andere 4	nein	ja (FG I)
5 4 4 4	4 und besser	nein	ja (FG I)
5 5 3 4	4 und besser	nein	ja (FG I)
5 5 3 4	5 (6) andere 4 und besser	nein	nein
5 3 4 4	andere 4	ja	---
5 3 4 4	5 (6) andere 4 und besser	nein	ja (nur 5)
6 andere 4 und besser	4 und besser	nein	nein
4 4 4 4	5(6) 5 3 andere 4	ja	---
4 3 4 4	5 (6) 5 andere 4	ja	---
4 4 3 4	5 5 3 andere 4	ja	---
3 4 4 4	5 5 5 3 andere 4	nein	ja
3 4 4 4	6 5 5 3 andere 4	nein	ja (nur 5)
4 und besser	6 6 andere 4 und besser	nein	nein

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mittelstufenkoordinatorin Frau Urner.